

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>149</sup> an;

3. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

4. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 8.982.600 US-Dollar brutto (8.174.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002;

5. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 430.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000, die Zinseinnahmen in Höhe von 289.000 Dollar und die sonstigen Einnahmen in Höhe von 340.000 Dollar, das heißt insgesamt 1.059.500 Dollar, mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu verrechnen;

6. *beschließt außerdem*, den Restbetrag von 7.923.100 Dollar brutto (7.114.900 Dollar netto) zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Mittel für einen zivilen Stab bereitzustellen, der aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, 13 Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und 83 Ortskräften besteht;

8. *beschließt*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung zu behandeln.

### RESOLUTION 55/273

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534/Add.2, Ziffer 19)<sup>150</sup>.

#### 55/273. Erfahrungen aus dem Einsatz örtlicher Rechnungsprüfer bei Friedenssicherungsmissionen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Ziffer 9 ihrer Resolution 54/241 A vom 23. Dezember 1999,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Erfahrungen aus dem Einsatz örtlicher Rechnungsprüfer bei Friedenssicherungsmissionen<sup>151</sup> und des entsprechenden Be-

richts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>152</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>151</sup>;

2. *schließt sich* den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>152</sup> an;

### RESOLUTION 55/274

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534/Add.2, Ziffer 19)<sup>153</sup>.

#### 55/274. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppen an die Mitgliedstaaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 54/19 A vom 29. Oktober 1999 und 54/19 B vom 15. Juni 2000,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 55/452 vom 23. Dezember 2000, mit dem der Generalsekretär ersucht wurde, die Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe einzuberufen,

*nach Behandlung* des Berichts der Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung<sup>154</sup>, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat, des Berichts des Generalsekretärs<sup>155</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>156</sup> über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppen an die Mitgliedstaaten,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs<sup>155</sup> aufgeführten Empfehlungen der Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppen an;

2. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>156</sup>;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Friedenssicherungseinsätze mit größtmöglicher Effizienz und Wirksamkeit durchzuführen, und dass die Verzögerungen bei der Bearbeitung der

<sup>149</sup> A/55/874/Add.8.

<sup>150</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>151</sup> A/55/735.

<sup>152</sup> A/55/828.

<sup>153</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

<sup>154</sup> Siehe A/C.5/55/39.

<sup>155</sup> A/55/815.

<sup>156</sup> A/55/887.

Kostenerstattungen an die Länder, die Truppen und Ausrüstung stellen, auf ein Mindestmaß reduziert werden müssen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verzögerungen und Ungewissheiten bei der Kostenerstattung für Truppen und kontingenteigene Ausrüstung an die truppenstellenden Länder sich nachteilig auf die Fähigkeit der derzeitigen und möglichen künftigen truppenstellenden Länder auswirken, sich wirksam an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass alle Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge zu allen Friedenssicherungseinsätzen vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen entrichten müssen;

5. *betont*, dass das Sekretariat mit den Mitteln ausgestattet werden muss, die es benötigt, um den Bereitschaftsgrad jedes möglichen truppenstellenden Landes vor der Dislozierung bestätigen zu können und sicherzustellen, dass die Normen auch weiterhin im Einklang mit den entsprechenden Vereinbarungen eingehalten werden;

6. *stellt fest*, dass das Sekretariat derzeit in Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern an der Evaluierung und Normierung der Friedenssicherungsausbildung der Vereinten Nationen arbeitet, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Genehmigung dieser Normen auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über den Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze einen Bericht zu dieser wichtigen Frage vorzulegen;

7. *ist sich der Notwendigkeit bewusst*, konkrete Anweisungen hinsichtlich des Verfahrens zur Erstattung der Kosten für Truppen zu erteilen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Genehmigung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsfundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen eine Methodik für die Erstattung der Truppenkosten, die auf Militärkontingente und Polizeieinheiten Anwendung findet, sowie einen Fragebogen für die truppenstellenden Länder vorzulegen, unter Zugrundelegung der folgenden Elemente und Richtlinien:

a) Die Kostenrückerstattung für Militärkontingente, Zivilpolizeieinheiten und Staboffiziere, die in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen, erfolgt bei gleichen Leistungen auf gleicher Grundlage;

b) bei der Erstattung der Truppenkosten sind unter anderem allgemeine Grundsätze zu berücksichtigen wie Einfachheit, Gerechtigkeit, Transparenz, Universalität, Transferierbarkeit, Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung sowie Bestätigung der Erbringung bestimmter Leistungen, allesamt Grundsätze, die in den Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und den teilnehmenden Staaten enthalten sein sollen;

c) im Rahmen dieser Erhebung sollen die personalbezogenen Gemeinkosten und wesentlichen Zusatzkosten für die bestehenden Truppenkontingente ermittelt werden, die den trup-

penstellenden Ländern auf Grund ihrer Beteiligung an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entstehen, einschließlich bei der Erstellung eines Standardimpfpaketes und der Ermittlung missionsspezifischer Impfstoffe und missionspezifischer ärztlicher und biochemischer Untersuchungen, unter Heranziehung der bei der Weltgesundheitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen verfügbaren Daten, und die Rückerstattungspflichtig sein könnten;

d) die Methodik soll gewährleisten, dass bei der Kostenerstattung zwischen den verschiedenen Graden der logistischen Selbstversorgung, den Bestandteilen der Truppenkosten und allen anderen Entschädigungen keine Doppelzahlungen vorgenommen werden;

9. *beschließt*, dass der künftige Einheitssatz für die Erstattung der Truppenkosten auf der Grundlage der neuen Erhebungsdaten festzulegen ist, die repräsentativ sind für die Kosten, die rund 60 Prozent der Länder entstanden sind, die Truppen für Friedenssicherungseinsätze gestellt haben;

10. *beschließt außerdem*, vorläufig und auf Ad-hoc-Grundlage den Einheitssatz für die Erstattung der Truppenkosten an die truppenstellenden Länder mit Wirkung vom 1. Juli 2001 um 2 Prozent zu erhöhen;

11. *beschließt ferner*, vorläufig und auf Ad-hoc-Grundlage den Einheitssatz für die Erstattung der Truppenkosten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 um weitere 2 Prozent zu erhöhen, womit der gegenwärtige Satz um insgesamt 4 Prozent erhöht wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die praktischen Aspekte der Leasingvereinbarungen mit und ohne Instandhaltungsleistungen sowie der Selbstversorgungsvereinbarungen zu überprüfen, namentlich die Wirksamkeit der Verfahren betreffend kontingenteigene Ausrüstung, mit dem Ziel, festzustellen, ob die truppenstellenden Länder in der Lage sind, die Bestimmungen der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstung über Leasing samt Instandhaltung und über logistische Selbstversorgung einzuhalten, und die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze zu gewährleisten, so auch durch die systematische Anwendung der im Handbuch für kontingenteigene Ausrüstung festgelegten Normen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *unterstreicht*, dass das Sekretariat seinen Verpflichtungen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen vollständig und fristgerecht nachkommen muss, um die operative Wirksamkeit der an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beteiligten Truppen zu gewährleisten;

14. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen des Sekretariats hinsichtlich der Möglichkeit, mit Rücksicht auf die künftigen Erfahrungen die Verfahren zur Regelung der Haftung für Schäden an Großgerät, das von einem Land benutzt wird und einem anderen Land gehört, zu überprüfen, und beschließt, dass die Haftung für Schäden an Großgerät, das von einem

Land benutzt wird und einem anderen Land gehört, nach den einschlägigen Bestimmungen in den Vereinbarungen mit den betreffenden Ländern und im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen festgestellt werden soll;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Jahr 2004 für einen Zeitraum von mindestens zehn Arbeitstagen eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe von Sachverständigen einzuberufen, die den Auftrag hat, eine dreijährliche Überprüfung der Kostenerstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstung und logistische Selbstversorgung, einschließlich Sanitätsdiensten, durchzuführen;

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

### RESOLUTION 55/275

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/962, Ziffer 6)<sup>157</sup>.

#### 55/275. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>158</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>159</sup>,

*ingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/260 A vom 7. April 2000 und 54/260 B vom 15. Juni 2000 über die Finanzierung der Mission,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*ingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

<sup>157</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>158</sup> A/55/935.

<sup>159</sup> A/55/874 und A/55/941.

1. *bekräftigt* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, insbesondere diejenigen Ziffern, in denen es um die Haushaltszyklen für die Friedenssicherung geht, die künftig im Haushaltsverfahren soweit möglich zu beachten sind;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 32,7 Millionen US-Dollar, was 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 64 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>160</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

<sup>160</sup> A/55/941.